

Haushaltssatzung der Gemeinde Bickenbach für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.5.2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach am 10. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.519.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.156.000 EUR
mit einem Saldo von	-637.000 EUR

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	79.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	79.000 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-558.000 EUR,
--------------------------	---------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.400 EUR
---	------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	850.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.536.500 EUR
mit einem Saldo von	-686.500 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	500.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	171.900 EUR
mit einem Saldo von	328.100 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-343.000 EUR
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 500.000 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung C in Höhe von 500.000 EUR enthalten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 465 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 455 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

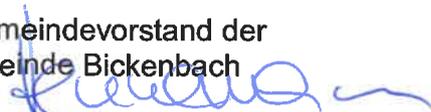
§ 8

Der Gemeindevorstand wird durch die Haushaltssatzung ermächtigt, über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000 EUR je Einzelfall gemäß § 100 HGO in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Bickenbach, den 8.1.2021



Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bickenbach


Markus Hennemann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der Festsetzung in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat den auf der nachfolgenden Seite abgebildeten Wortlaut.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme **nach vorheriger telefonischer Vereinbarung** vom 4. bis 5. März 2021 und vom 8. bis 12. März 2021 im Rathaus, Darmstädter Str. 7, 64404 Bickenbach, Erdgeschoss, Zimmer 100 (Gemeindebücherei), an folgenden Tagen und zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

montags, dienstags,
donnerstags und freitags
mittwochs

von 8.30 bis 12.00 Uhr
von 15.00 bis 18.00 Uhr

Bickenbach, den 3. März 2021
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach




Markus Hennemann
Bürgermeister

Az.: 240.1 051 901-10 03 be

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Bickenbach;
2. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Bickenbach;
3. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bickenbach für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

500.000,00 €

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro);

4. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der o. g. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000,00 €

(in Worten: Zwei Millionen Euro).

Im Auftrag



Koch

